

## **Rechtlicher Hinweis:**

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!  
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

## BESCHLUSS

Nr. 10/I 4

der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bochum

vom 15.7.1965

Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 259 für ein Gebiet nördlich der Straße Grüner Weg, westlich und südlich der Spreestraße  
hier: Aufstellung als Satzung

Verwaltungsvorlage

Nr. VI/571

Wortlaut

### Bebauungsplan Nr. 259

für ein Gebiet nördlich der Straße Grüner Weg, westlich und südlich der Spreestraße, zugleich Änderung des Baustufenplanes (Verordnung über die Regelung, Abstufung und Gestaltung der Bebauung im Gebiet der Stadt Bochum vom 18.5.1961, Amtsbl. Reg. Arnsberg S. 267) nach den §§ 8 ff des Bundesbaugesetzes von 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429)

### Textliche Festsetzungen

Für das Gebiet, das durch die Straße Grüner Weg, die Spreestraße und die Ostgrenze des Flurstücks 199, Gemarkung Harpen, Flur 3, begrenzt wird, wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung: reines Wohngebiet -WR- (bisher: reines Wohngebiet -B-;
2. Geschoszahl: sieben -zwingend-(bisher: zwei);
3. Grundflächenzahl: 0,3;
4. Geschloßflächenzahl: 0,7 (bisher: 0,6);
5. Die überbaubare Fläche wird von Baugrenzen gebildet, die parallel zu den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches verlaufen, und zwar
  - a) zur Nordgrenze in einem Abstand von 20,- m,
  - b) zur Ostgrenze in einem Abstand von 30,- m,
  - c) zur Südgrenze in einem Abstand von 10,- m,
  - d) zur Westgrenze in einem Abstand von 18,- m;
6. Die Nord-, Ost- und Südgrenzen des Bebauungsplangebietes sind gleichzeitig Begrenzungslinien der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen;
7. Das Flurstück Gemarkung Harpen Flur 5 Nr. 472 ist Versorgungsfläche (Trafo).

*b.w.*

## Verzeichnis der betroffenen Grundstücke und ihrer Eigentümer

Gemarkung Harpen Flur 5

<u>Flurstück</u>	<u>Eigentümer</u>
384 385 473 503	Elfes, Ehefrau Sigrid geb. Kortzen und Heitkamp, Ehefrau Klara geb. Kleffken, zu je 1/2
472 501 502	Aachener Gemeinnützige Siedlungs- und Wohnungs GmbH in Köln

### **BESCHLUSS - AUSFERTIGUNG**

**Für die Richtigkeit des niedergeschriebenen Beschlusses**

Bochum, den 27. JULI 1965

*Piehlung*  
Stellv. Schriftführer

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung und Auslegung des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes ist am 17. Mai 1966 erfolgt.

Bochum, den 17. Mai 1966

*Bludau*  
Bludau  
Stadtvermessungsoberamtmann